



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Karl G. Baumhöfener GmbH

§ 1 Allgemeiner Teil

- 1.1 Diese im Folgenden aufgeführten Bedingungen sind Bestandteil der Verträge über Einbau und Instandsetzungsarbeiten sowie Warenlieferungen, auch in künftigen Geschäftsverbindungen.
- 1.2 Abweichende Individualvereinbarungen müssen schriftlich vereinbart werden.
- 1.3 Die Regelungen dieser AGB gelten auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- 1.4 Unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers bzw. des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Alle Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Dasselbe gilt für Abänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bestehender Aufträge.
- 2.2 Für den Inhalt des Auftrags ist unsere Auftragsbestätigung oder soweit eine solche nicht vorliegt, unser Angebot maßgeblich.
- 2.3 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und sonstige Maßangaben sind, soweit sie nicht ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet sind, nur annähernd maßgebend.
- 2.4 Wir behalten uns das Eigentum und die Urheberrechte an dem Angebot und sämtlichen Unterlagen vor. Das Angebot und die Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden. Soweit es die ordentliche Abwicklung des Geschäfts nicht erfordert, sind uns die Unterlagen auf Verlangen zurückzugeben; insbesondere dann, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.
- 2.5 Sämtliche Nebenarbeiten (z. B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, Malerarbeiten) – soweit im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführt – sind bauseitige Leistungen. Sie sind gesondert zu vergüten, falls sie dennoch von uns ausgeführt werden sollen. Das gleiche gilt, wenn aus baulichen Gründen wiederholte Montagen erforderlich werden.
- 2.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf seine Kosten rechtzeitig die für die Ausführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Sind wir ihm dabei behilflich, so trägt der Auftraggeber auch die dadurch entstehenden Kosten.

§ 3 Preise

- 3.1 Die Preise unseres Angebots gelten nur bei Bestellung der gesamten Anlage. Die Preise verstehen sich – soweit nichts anderes vereinbart ist - ab Werk Neuching ohne Montage und ohne Versandkosten. Verpackung und Versandkosten sind gesondert zu bezahlen.
- 3.2 Der Auftrag wird aufgrund eines Aufmaßes zu den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet, wenn nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist.
- 3.3 Für Leistungen, die später als 3 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden sollen, sind wir berechtigt, etwaige nach Angebotsabgabe eingetretene Lohn- und / oder Preiserhöhungen mit einem angemessenen Gemeinkostenzuschlag in Rechnung zu stellen.
- 3.4 Die Umsatzsteuer wird mit dem im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld geltenden Satz zusätzlich berechnet.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Zahlungen wie folgt zu leisten:
 - Sofort nach Rechnungseingang rein netto.
 - Bei Rechnungsbeträgen bzw. einem Auftragsvolumen von mehr als EUR 10.000,00 ist Zahlung zu leisten 1/3 bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 bei Meldung der Versandbereitschaft. Der Rest innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto.
- 4.2 Scheck- und Wechselzahlungen werden stets nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel nehmen wird nur nach besonderer Vereinbarung entgegen. Bei Wechselannahme gehen die Diskonti und sämtliche Spesen zu Lasten des Bestellers. Wird ein Wechsel nicht diskontiert oder nicht rechtzeitig eingelöst, so ist unsere gesamte Restforderung zur Zahlung fällig.
- 4.3 Bei Verzug des Bestellers ist der jeweils offene Restbetrag mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu verzinsen.
- 4.4 Bei Überschreitung eines Zahlungstermins werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte für die Zeit der Überschreitung Zinsen, ohne dass es einer förmlichen Mahnung bedarf, fällig.
- 4.5 Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers, auch solche aus früheren Lieferungen wird ausgeschlossen; es sei denn die Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt.

§ 5 Lieferung

- 5.1 Die Lieferfrist wird einzelvertraglich festgelegt. Falls wir diese Frist nicht einhalten können, hat der Käufer eine angemessene Nachlieferfrist, die der Hälfte der vereinbarten Lieferfrist entspricht, beginnend vom Tag des Eingangs der schriftlichen in Verzugsetzung durch den Käufer, im Fall kalendermäßig bestimmter Lieferfrist, mit deren Ablauf zu gewähren. Liefern wir bis zum Ablauf der gesetzten Nachlieferungsfrist nicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
- 5.2 Von uns nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb oder bei unseren Vorlieferanten, insbesondere Arbeitsausstände und Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferfrist entsprechend.
- 5.4 Die Lieferfrist ist gehemmt, wenn und solange eine vereinbarte Zahlung nicht geleistet wird.



- 5.5 Für die Bestimmung der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist ist der Zeitpunkt maßgeblich, an dem der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

§ 6 Abnahmeverzug

- 6.1 Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten, angemessenen Nachfrist stillschweigt, die Abnahme verweigert oder ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, können wir vom Vertrag zurücktreten und / oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 6.2 Soweit der Abnahmeverzug länger als 1 Monat dauert, hat der Käufer anfallende Lagerkosten zu zahlen. Wir sind berechtigt, uns auch einer Spedition zu bedienen.
- 6.3 Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung bei Abnahmeverzug sind wir berechtigt, 20 % des Bestellpreises ohne Abzug zu fordern, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist. Im Übrigen bleibt uns, wie zum Beispiel bei Sonderanfertigung, die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die Ware sowie gelieferte und eingebaute Teile bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis einschließlich der Zinsen und Kosten unser Eigentum.
- 7.2 Der Käufer verpflichtet sich, unser Eigentum auch dann entsprechend zu wahren, wenn die gelieferten Waren nicht unmittelbar für ihn, sondern für Dritte bestimmt sind und er hat den Empfänger auf diesen Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen.
- 7.3 Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln und anfallende, zur Erhaltung der Sache notwendige Wartungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen.
- 7.4 Jeder Standortwechsel und Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändungen sind uns unverzüglich mitzuteilen; bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls.
- 7.5 Die Eigentumsvorbehaltsware ist bis zum Eigentumsübergang auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Gefahr zu versichern.
- 7.6 Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber unsere vorgenannten Rechte, so ist er uns zum Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 7.7 Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen ohne Miteigentum entstehen, unaufgefordert seine Forderung oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand an uns.

§ 8 Montage und Ausführungsfristen

- 8.1 Montage- und Ausführungsfristen sind rechtzeitig zu vereinbaren. Für den Montagebeginn ist Voraussetzung, dass die Arbeiten am Bau so weit fortgeschritten sind, dass die Montage unbehindert durchgeführt werden kann. Die Ausführungsfrist beginnt erst mit der endgültigen Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung der Arbeiten und nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Genehmigungen sowie nicht vor Eingang der vereinbarten Anzahlung.
- 8.2 Im Übrigen gelten unsere Montage-, Reparatur- und Wartungsbedingungen.
- 8.3 Ist ein fixer Liefertermin festgelegt, verschiebt sich dieser um die Zeitspanne, die zwischen Auftragserteilung und Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen liegt.
- 8.4 Die Ausführungsfrist ist eingehalten, wenn die Anlage betrieben werden kann, auch wenn Arbeiten, wie zum Beispiel die Isolierung, Teile der regeltechnischen Anlagen etc. erst später ausgeführt werden.
- 8.5 Werden wir in der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistung behindert, so werden wir dies dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen. Auch ohne Anzeige haben wir Anspruch auf Berücksichtigung der behindernden Umstände, wenn diese dem Auftraggeber bekannt sind.

§ 9 Gefahrübergang

- 9.1 Bei Warenlieferungen geht die Gefahr der zu versendenden Ware bei Verlassen des Werkhofes bzw. des Lieferwerks auf den Käufer über. Versicherung gegen Transportschäden und Verlust erfolgt nur auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers. Dies gilt auch für Lieferungen, die durch unsere eigenen Fahrzeuge erfolgen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Ware durch uns gegen Bruch-, Feuer-, Wasser- und Transportschäden versichert.
- 9.2 Bei Fertigstellung von Anlagen tragen wir die Gefahr bis zur Abnahme bzw. Teilabnahme der Anlage. Wird jedoch die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, von uns nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so haben wir Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten. Der Auftraggeber trägt die Gefahr auch vor Abnahme der Anlage, wenn er die Abnahme verzögert oder wenn die Montage aus Gründen, die er zu vertreten hat, unterbrochen wird oder wenn wir die bis dahin erstellte Anlage ausdrücklich in die Obhut des Auftraggebers übergeben haben.
- 9.3 Die Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Die Anlage gilt nach erfolgreicher, probeweiser Inbetriebsetzung als abgenommen, auch wenn der Auftraggeber trotz Aufforderung hierbei nicht mitgewirkt hat. Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Ist die Anlage ganz oder teilweise in Gebrauch genommen oder verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt. Eine Benutzung der Anlage vor Abnahme wird nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Auftragnehmers erfolgen. Die schon eingebauten Teile der Anlage gelten mit der Benutzung als abgenommen. Werden Geräte oder



Maschinen von uns lediglich geliefert und nicht montiert, so gilt der Gefahrübergang mit Lieferung als vollzogen.

- 9.4 Während der probeweisen Inbetriebnahme wird das Bedienungspersonal des Auftraggebers von uns in die Bedienung der Anlage unterwiesen.
- 9.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns das entsprechende Bedienungspersonal zu benennen.
- 9.6 Für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages durch den Auftraggeber sind wir berechtigt, vorbehaltlich unserer weiteren Ansprüche pauschal 20 % der Auftragssumme einschließlich aller Auslagen und Spesen als Entschädigung zu fordern, sofern seitens des Auftraggebers nicht ein geringerer Schaden nachgewiesen wird. Sind Teile des Auftrages bereits in Fertigung oder fertig gestellt, so müssen diese daneben zu dem anteiligen Kaufpreis vom Auftraggeber abgenommen werden.

§ 10 Mängelhaftung

- 10.1 Wir leisten Gewähr für die von uns verkauften Produkte für die Dauer von 12 Monaten ab Lieferung; für Elektrik- und Elektronikteile für die Dauer von 6 Monaten.
- 10.2 Alle uns nachgewiesenen Schäden und Mängel am Liefergegenstand sowie fehlende zugesicherte Eigenschaften werden von uns bei unverzüglicher schriftlicher Mangelrüge unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche dadurch reguliert, dass wir alle Teile, die infolge fehlerhaften Materials oder unsachgemäßer Ausführung schadhaft oder unbrauchbar wurden, kostenlos in brauchbaren Zustand versetzen oder austauschen. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen, wenn die Nachbesserung nicht in angemessener Frist erbracht wird oder fehlschlägt oder wir die Ersatzlieferung verweigern oder nicht innerhalb angemessener Frist erbringen. Die Rücksendung der Ware kann nur nach vorheriger Vereinbarung erfolgen.
- 10.3 Unsere Haftung für Mängelansprüche ist ausgeschlossen
- o wenn Mängelansprüche erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erhoben werden;
 - o wenn der Kunde Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand selbst oder durch Dritte vornimmt;
 - o wenn die von uns bzw. vom Hersteller vorgegebenen Vorschriften, Bedienungsanleitungen oder Wartungsintervalle vom Kunden nicht eingehalten werden;
 - o wenn Dosierlösungen, Chemikalien oder Ersatzteile anderer Hersteller als von uns geliefert oder empfohlen, verwendet wurden.
- 10.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Produkte oder Produktteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art der Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch oder Verschleiß unterliegen. Ferner bezieht sich die Mängelhaftung nicht auf natürliche Abnutzung und auf solche Schäden, deren Ursache in unsachgemäßen Einbau, unzulänglicher Wartung, ungeeigneter Betriebsstoffe oder ungeeigneter Betriebsverhältnisse liegt bzw. die durch Frost- oder Wasserschäden bzw. sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse entstanden sind.
- 10.5 Wird uns keine Möglichkeit eingeräumt, uns vom Mangel zu überzeugen, werden uns insbesondere auf Verlangen die beanstandeten Waren oder Proben davon nicht unverzüglich zur Begutachtung zur Verfügung gestellt, entfallen die Mängelansprüche.
- 10.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sind spätestens 10 Tage nach Eingang der Ware zu rügen.

§ 11 Haftungsbeschränkung

- 11.1 Soweit gesetzlich zulässig, sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers insbesondere wegen Schäden, die nicht an der Anlage oder dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, ausgeschlossen. Es sei denn, dass die Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- 11.2 Unberührt bleibt die Produkthaftung bzw. Haftung für eine uns zurechenbare Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden.
- 11.3 Eine Haftung für Mangelfolgeschäden bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft ist nur begründet, wenn vereinbart wurde, dass der Auftraggeber durch die Zusicherung gerade gegen derartige Mangelfolgeschäden abgesichert werden sollte. Die Haftung ist auf das Erfüllungsinteresse begrenzt.
- 11.4 Soweit die Haftung begründet ist, beschränkt sich diese hinsichtlich Grund und Höhe auf die Entschädigungsleistung unserer Versicherung.

§ 12 Schlussbestimmung

- 12.1 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form und werden nur dann Bestandteil des Vertrages.
- 12.2 Erfüllungsort ist Neuching. Gerichtsort ist für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten München.
- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine andere Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen möglichst nahe kommt.